Liechtensteinerstraße 33 – 37
6800 Feldkirch, Austria

T 0043 / (0)5522 / 31199
F 0043 / (0)5522 / 31199 – 550

office@ph-vorarlberg.ac.at
www.ph-vorarlberg.ac.at

DVR: 3003364

Begutachtungsstelle des
Präsidiums des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Feldkirch, 23. Nov. 2011

Neues Dienst- und Besoldungsrecht für Lehrkräfte
an Pädagogischen Hochschulen
Dienstrechts- Novelle 2011 – Stellungnahme
GZ: BKA-920.196/0002-III/1/2011

Das Rektorat sowie die Institutsleitungen der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg erlauben sich nach eingehender Begutachtung des neuen Dienst- und Besoldungsrechts für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen eine Stellungnahme abzugeben.

Die Einführung eines neuen Dienst- und Besoldungsrechts für Lehrkräfte an Pädagogischen Hochschulen mit In-Kraft-Treten im Jahr 2012 wird ausdrücklich begrüßt.

Zugleich soll aber auch darauf hingewiesen werden, dass aus der Sicht der PH Vorarlberg die im Folgenden angeführten Punkte als ein Beitrag zur Optimierung des Gesetzes gewertet werden soll.

Berücksichtigung von Entwicklungen im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU
Der Entwurf zum Dienstrecht NEU beruht (vgl. „Mengenkomponente“, Vorblatt, S. 4) auf der Annahme: „Bezüglich der Folgejahre wird angenommen, dass sich die studienrechtlichen Rahmenbedingungen und das Ausbildungsangebot nicht ändern.“

In Hinsicht auf „PädagogInnenbildung NEU“ ist es schwer verständlich, eine solche Annahme als Grundkomponente für ein neues Dienstrecht zu setzen, da Ausmaß und Art der Veränderungen dzt. noch in keiner Weise abschätz- bzw. planbar sind. Es ist anzunehmen, dass sich das Ausbildungsangebot tatsächlich stark verändern wird. Ein neues Dienstrecht sollte auf sich vermutlich ändernde Bedingungen angepasst werden können.

Gewichtung der Aufgabenbereiche
Der vorliegende Entwurf des Dienstrechts ist wahrscheinlich vornehmlich aus der Sicht der Erstausbildung gedacht und verfasst worden, andere Aufgabengebiete wie Forschung, Beratung und insbesondere die Planungsarbeit in der Fort- und Weiterbildung werden im Verhältnis zur Lehre ungleich gewichtet. Im Hinblick auf die geplanten Entwicklungen im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU, die von Ausbildung, Induktion und Fort- bzw. Weiterbildung sowie Forschung, Beratung und Schulentwicklung ausgehen, ist diese Vorgabe zu verbessern.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Flexibilisierung der Mitverwendungsgrenze von 10 Werteinheiten für planende MitarbeiterInnen in der Fort- und Weiterbildung
MitarbeiterInnen der Fort- und Weiterbildung entwickeln und betreuen gem. § 200 d (5) des Entwurfs Bildungsangebote. In der Praxis sind dies LehrerInnen verschiedener Schultypen und damit unterschiedlicher dienstrechtlicher Stellung. Ihre Mitwirkung in der Planung und Gestaltung der Fort- und Weiterbildung ist ein Qualitätsmerkmal und dient der vom Hochschulgesetz 2005 vorgegebenen gemeinsamen Verantwortung für die regionalen Angebote in der Fort- und Weiterbildung durch die Schulaufsicht und die Pädagogischen Hochschule. Diese Personen, die mitunter stark in Schulen verankert sind, haben meist nicht die Absicht, in den Dienststand einer Pädagogischen Hochschule zu wechseln.

Nach dem neuen Dienstrecht müssen jene, die über 10 Werteinheiten in der Fort- und Weiterbildung tätig sind, nun der Pädagogischen Hochschule dienstzugewiesen und zudem in der Lehre eingesetzt werden.

Gerade in der Fort- und Weiterbildung ist es wichtig, dass planende MitarbeiterInnen in verschiedenen Schultypen tätig sind und damit wichtige Impulse in die Pädagogischen Hochschulen einbringen, damit die Fort- und Weiterbildung möglichst bedarfs- und bedürfnisgerecht konzipiert wird.

Um die qualitativ hochwertige Planungs- und Umsetzungsarbeit in der Fort- und Weiterbildung zu gewährleisten, wäre eine Flexibilisierung der Grenze von 10 Werteinheiten bei Mitverwendungen von großem Vorteil.

Flexibilisierung der Mitverwendungsgrenze von 10 Werteinheiten für Lehrende
Auf Grund der Notwendigkeit, Lehrende in jedem Semester in unterschiedlichem Ausmaß einsetzen zu müssen, variiert die Mitverwendung von Lehrpersonen zweimal jährlich. Eine starre Grenze von 10 Werteinheiten steht einer verantwortungsbewussten Planung und der Flexibilität des qualitätsvollen Einsatzes – besonders an kleineren Pädagogischen Hochschulen – entgegen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Abgeltung der Mehrdienstleistungen besteht die Sorge, dass die Pädagogischen Hochschulen qualifizierte Lehrende verlieren könnten bzw. sich die Rekrutierung neuer MitarbeiterInnen als schwierig gestaltet. Für die Pädagogischen Hochschulen und deren Entwicklung ist es wichtig, einen Personenkreis mit Bindung an das Haus aufzubauen, damit die Aufgaben der Zukunft im Rahmen der PädagogInnenbildung NEU adäquat geplant und umgesetzt werden können.

Verpflichtung zum Einsatz von planenden MitarbeiterInnen in der Lehre
Planende MitarbeiterInnen, die dienstzugeteilt sind, sollen nicht verpflichtend in der Lehre eingesetzt werden müssen. Ihr Einsatz in der Lehre stellt sowohl die Fort- und Weiterbildung als auch die Ausbildung vor große Probleme und könnte dazu führen, dass die Qualität der Lehre unter den dienstrechtlichen Vorgaben leidet. Das Problem kommt an kleineren Pädagogischen Hochschulen deutlicher zu tragen als an großen.

Zudem stehen diese einengenden Vorgaben des Personaleinsatzes den Intentionen einer zukunftsweisenden Erfüllung aller hochschulischen Aufgaben in hoher Qualität entgegen.

Eine temporäre Befreiung von der Lehre durch Übergangsbestimmungen bis 2017 ist im Sinne einer verantwortungsbewussten Personalentwicklung nicht hilfreich.

InstitutsleiterInnen
InstitutsleiterInnen tragen die Hauptverantwortung für die Planung und Durchführung der Angebote in Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung. Dafür sind sie auf jeweils fünf Jahre betraut.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

3 von 4

Die vorgeschlagene Regelung der Lehrvergütung für InstitutsleiterInnen ist wenig attraktiv, was dazu führen wird, dass InstitutsleiterInnen nicht mehr in der Lehre tätig sein werden. Selbst bei einem Wegfall der 65-Stunden-Grenze für die Lehrvergütung nach § 54d (2) ist die Abgeltung für die Unterrichtstätigkeit, die einen erhebliche Aufwand darstellt, unangemessen, da durch das geringe Ausmaß an Unterrichtstätigkeit keine kumulierte Lehrvergütung in adäquatem Ausmaß zustande kommen kann.

Der wertvolle Aspekt, auch als verantwortliche Führungskraft in der Praxis und damit in direktem Kontakt mit den Studierenden stehen zu können, geht verloren. Im Hinblick auf die Tatsache, dass InstitutsleiterInnen nur auf fünf Jahre betraut sind, ist es zudem ein persönlicher Nachteil, wenn der Kontakt zur Lehre verloren geht und damit der Wiedereinstieg nach einer allfälligen Nicht-Vertragsverlängerung wesentlich erschwert wird.

Die Tätigkeit eines/r InstitutsleiterIn ist eher vergleichbar mit den Aufgaben eines/r (Vize)RektorIn als mit den Aufgaben eines/r (Hochschul)-Professors/in. Es stellt sich die Frage, warum die Position des/r InstitutsleiterIn als „Lehrende/r“ gedacht ist und nicht mit einem Sondervertrag bedacht wird. Da InstitutsleiterInnen zudem keine zeitliche Reduktion ihrer Tätigkeit zugunsten forschender Tätigkeit vornehmen können, steht ihnen keine Möglichkeit einer akademischen Weiterqualifizierung offen. Dies ist ein eklatanter Nachteil gegenüber den Lehrenden in der Ausbildung und entspricht nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

Benachteiligung der Mitglieder des Kollegiums in Forschung-, Entwicklung und Qalitätsmanagement

Bei der Weiterentwicklung der PädagogInnenbildung werden Wissenschaftlichkeit und Forschung von Politik und Experten als wesentliche Entwicklungsbereiche bezeichnet[1]. Von Bundesministerin Dr. Claudia Schmied wurde bei einer Presskonferenz am 5. Oktober 2011 als erstes von drei Reformpaketen für die Pädagogischen Hochschulen die Stärkung der Forschungskompetenz genannt. In der Auflistung der Maßnahmen wird an erster Stelle das neue Dienst- und Besoldungsrecht angeführt: „Die geplante Stärkung des akademischen Charakters der PH ist nur durch ein modernes, leistungsorientiertes Dienstrecht für die Lehrenden an den PH’s zu gewährleisten.“[2]

Der Entwurf zur Änderung des Dienstrechts entspricht diesen Aussagen hinsichtlich der Abgeltung für MitarbeiterInnen in Forschung, in Qualitätsmanagement und Entwicklung in keiner Weise:

- MitarbeiterInnen, deren Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden über einem bestimmten Grenzwert liegen, haben einen Rechtsanspruch auf eine 12 x jährlich auszubezahlende ruhegenussfähige Lehrvergütung (GehG § 54d), aber MitarbeiterInnen, die sich zusätzlich zu ihren Aufgaben in der Lehre auch in der Forschung, im Qualitätsmanagement oder in der Entwicklung der Hochschule engagieren, erhalten keinerlei Vergütung.
- Der Entwurf zum neuen Dienstrecht bevorzugt engagierte MitarbeiterInnen in der Lehre und benachteiligt MitarbeiterInnen, die sich über das vorgesehene Mindestmaß in nicht unterrichtlichen Tätigkeiten engagieren durch einen de facto Einkommensverlust.
- Die Pädagogischen Hochschulen werden - außerhalb der Lehre – kaum eine wirksame Personalentwicklung durchführen können und damit die Ziele der PädagogInnenbildung NEU in Forschung und Entwicklung schwer erreichen.

Wir ersuchen nachdrücklich, diese Ungleichbehandlung durch eine der Lehrvergütung adäquate Vergütung für MitarbeiterInnen in nicht unterrichtlichen Tätigkeiten (Forschung, Entwicklung, Qualitätsmanagement und planende Mitarbeit) richtig zu stellen.

---

[1] Siehe LehrerInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Die Empfehlungen der ExpertInnengruppe. Endbericht. März 2010 S. 75ff. PädagogInnenbildung NEU. Die Zukunft der pädagogischen Berufe. Empfehlungen der Vorbereitungsgruppe. Juni 2011. S. 18ff.

[2] Drei Reformpakete für die Pädagogischen Hochschulen. Pressekonferenz. Bildungsministerin Dr. Claudia Schmied, Dr. Andreas Schnider. 5. Oktober 2011. Bmukk. Wien.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

4 von 4

Erhöhung der Anzahl der Assistenzstellen

- Die Novelle sieht sogenannte „Assistenzstellen“ vor. Diese Assistenzstellen sollen im Rahmen der Personalentwicklung Dissertationen erleichtern. Der Ansatz wird grundsätzlich begrüßt, da über solche Assistenzstellen an den Hochschulen ein Mittelbau aufgebaut werden kann. Den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) ist allerdings zu entnehmen, dass österreichweit 14 derartige Planstellen vorgesehen sind. Das ist pro Hochschule 1 Stelle. Damit kann an der PH aber kein Mittelbau geschaffen werden.

Für die Pädagogische Hochschule Vorarlberg

Dr. Ivo Brunner
Rektor

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.